

Aktueller Hinweis

> | Coronavirus Covid-19

In Folge der Allgemeinverfügung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 10.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet kommt es zu vermehrten Nachfragen von Vereinen, wie mit einberufenen oder geplanten Mitgliederversammlungen oder Ähnlichem zu verfahren sei.

Wir weisen darauf hin, dass eine Rechtsberatung durch das Registergericht hierzu nicht erfolgen kann.

Die Vorstände sind gehalten, eigenverantwortlich zu entscheiden, einen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwalt/Notar) zu kontaktieren oder sich bei dem jeweils übergeordneten Verband zu erkundigen.

Von dies betreffenden telefonischen Nachfragen bitten wir abzusehen.

^ | Merkblatt für Vereine im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

Merkblatt für Vereine im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie:

Stand: Dezember 2020

Der Bundestag hat am 27.03.2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen, welches abgedruckt ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14. Durch Verordnung vom 20.10.2020 (BGBl. I vom 28.10.2020 S. 2258 wurde der **Wirksamkeitszeitraum des Gesetzes verlängert bis zum 31.12.2021**

Nach Artikel 2 (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, **Vereins-** Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie) ist für Vereine in § 5 geregelt:

§ 5

Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 5 des o.g. Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie der § 5 nur **auf im Jahr 2020 und 2021 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen und im Jahr 2020 und 2021 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen Anwendung findet.**

Bei Rechtsfragen zur praktischen Umsetzung dieser Regelungen können die rechtsberatenden Berufe (Notar/Rechtsanwalt) kontaktiert werden. Seitens des Registergerichtes erfolgt keine Rechtsberatung.
